



Satzung

Satzung des Vereins „Jugendwerk Ahaus e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jugendwerk Ahaus e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ahaus.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist gemäß § 11 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in Verbindung mit § 12 Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3. AG-KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz – KJFÖG) die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Ahaus.

Die Förderung und inhaltliche Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Ahaus als verbindliches Förderinstrument.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder sind
 - a. die Stadt Ahaus
 - b. die Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt Ahaus, St. Mariä Himmelfahrt Ahaus (Alstätte), St. Martinus Wessum und St. Andreas Wüllen
 - c. die Evangelische Christus-Kirchengemeinde in der Stadt Ahaus
2. Weitere Vereinsmitglieder können juristische Personen mit Sitz in Ahaus werden, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind und zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Räumlichkeiten bereitstellen und/oder eigenes Personal einsetzen.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung und muss mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Leistungen

1. Die Stadt Ahaus verpflichtet sich, jährlich einen Zuschuss in Höhe des im Haushalt veranschlagten Beitrags für die Offene Kinder- und Jugendarbeit an den Verein zu zahlen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein, zur Nutzung für den Vereinszweck in ihren Einrichtungen, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind, geeignete Räume in erforderlichem Maße und mit der notwendigen Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die laufende Unterhaltung sowie die Betriebskosten trägt jedes Mitglied für seine eigenen Gebäude. Die Aufnahme neuer Einrichtungen in die Liste und die Streichung einzelner Einrichtungen aus der Liste ist Sache der Mitgliederversammlung.
3. Darüber hinaus werden keine Beiträge geschuldet.

§ 10 Hauptamtliches Personal

Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen. Der Vorstand kann eine sozialpädagogische Fachkraft als Teamleiter/in und stellvertretende/n Teamleiter/in bestellen, der/die Vorgesetzte/r der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sind.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer/in zu wählen.
7. Die Stadt Ahaus hat in der Mitgliederversammlung 6 Stimmen, die Katholischen Kirchengemeinden 5 Stimmen und die Evangelische Christus-Kirchengemeinden 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

Das einzelne Vereinsmitglied entscheidet über die Entsendung seiner Vertreter zur Mitgliederversammlung maximal in der Anzahl der eigenen Stimmen. Die Bestätigung dieser Entsendung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Die Stadt Ahaus hat im Rahmen ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Verpflichtungen nach der Gemeindeverordnung NRW ein Veto-Recht gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit diese Beschlüsse oder deren Auswirkungen gegen die Gemeindeverfassung verstoßen, zu einer Überschuldung des Vereins führen können oder die Zielsetzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Ahaus gefährden können.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
11. Die Teamleiter/innen nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Die Mitglieder sind berechtigt, hauptamtliche

Mitarbeiter/innen ihrer Fachbereiche bzw. Fachaufsichten als Berater zu den Mitgliederversammlungen beizuziehen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und 3 Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Zur/zum 1. Vorsitzenden und einer/m Stellvertreter/in sind Vertreter/innen der Stadt Ahaus zu wählen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Gründungsversammlung werden der/die 1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in der Kirchen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die anderen Stellvertreter/innen für die Dauer von 2 Jahren. Danach beträgt für alle Vorstandsmitglieder die Wahl 2 Jahre.
4. Vorstandmitglieder können nur von den Mitgliedern entsandte Vertreter/innen werden, die in der Jugendarbeit tätig oder mit ihr vertraut sein sollen.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand wird sich zur Koordination seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Soweit diese nicht einstimmig beschlossen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
8. Die Teamleiter/innen nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Mitglieder sind berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter/innen ihrer Fachbereiche bzw. Fachaufsichten als Berater/innen zu den Vorstandssitzungen beizuziehen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie erfordern eine 2/3-Mehrheit der in dieser Satzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) An eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperkraft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks.